

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/6/19 2007/21/0509

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.06.2008

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E19103000

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/02 Staatsbürgerschaft Staatenlosigkeit

Norm

32003R0343 Dublin-II Art19 Abs3;

32003R0343 Dublin-II Art19 Abs4;

32003R0343 Dublin-II Art20 Abs2;

32003R0343 Dublin-II;

AsylG 1997 §5 idF 2003/I/101;

AsylG 1997 §5a Abs3 idF 2003/I/101;

AsylG 2005 §5;

AsylG 2005;

Dubliner Übk 1997;

EURallg;

VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2011/21/0119 E 24. Jänner 2013

Rechtssatz

Während § 5a Abs 3 AsylG 1997 für den Fall des Ablaufs der Überstellungsfrist ex lege das Außerkrafttreten der Dublin-Unzuständigkeitsentscheidung anordnete, geht der Gesetzgeber des AsylG 2005 davon aus, dass dem in Dublin II für diesen Fall vorgesehenen Zuständigkeits(rück)übergang mit einer Aufhebung des verfahrensbeendenden Bescheides Rechnung zu tragen ist. Dem ist zu folgen, zumal sich aus der genannten Verordnung nicht ergibt, in welcher Form es zur "Beseitigung" der innerstaatlichen Unzuständigkeitsentscheidung kommt. Mangels ausdrücklicher Regelung über ein ex-lege-Außerkrafttreten bedarf es somit im Anwendungsbereich des AsylG 2005 zur Beseitigung der Rechtskraftwirkungen der ursprünglichen (nicht fristgerecht umgesetzten) "Dublin-Entscheidung" deren förmlicher Aufhebung. Diese ist unverzüglich nach fruchtlosem Ablauf der jeweiligen Überstellungsfrist (auch von Amts wegen) vorzunehmen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007210509.X03

Im RIS seit

23.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at